



Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009
und Lagebericht

Kreisagentur für Beschäftigung
Darmstadt-Dieburg
- Eigenbetrieb -
Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung	2
	2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
	2.2 Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	2
	2.3 Zusammenfassende Feststellung	3
3	Durchführung der Prüfung	4
	3.1 Gegenstand der Prüfung	4
	3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	6
	4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
	4.2 Jahresabschluss	6
	4.3 Lagebericht	6
5	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
6	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	8
7	Bestätigungsvermerk	9

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2009	1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2009	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009.....	4
Wirtschaftliche Grundlagen.....	5
Rechtliche Grundlagen	6
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushalts- grundsatzgesetz	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	8

Abkürzungsverzeichnis

ALG II	Arbeitslosengeld II
Bund	Bundesrepublik Deutschland
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (Hessen)
Eigenbetrieb	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
FormblattVO	Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der Fassung vom 9. Juni 1989
Landkreis	Landkreis Darmstadt-Dieburg
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KdU	Kosten der Unterkunft
KfB	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Grund- sicherung für Arbeitsuchende
SGB X	Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) -- Sozialverfahren und Sozialdatenschutz--

1 Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Kreistages des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 21. September 2009 sind wir zum Abschlussprüfer der

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -, Darmstadt
--im Folgenden auch kurz „Eigenbetrieb“ oder „KfB“ genannt--

für das Wirtschaftsjahr 2009 gewählt worden. Die Betriebsleitung hat uns demzufolge mit Datum vom 25. Mai/7. Juni 2010 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen.

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung

2.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Zu den Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf im Lagebericht der Betriebsleitung nehmen wir wie folgt Stellung:

Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben nach SGB II von der Hauptabteilung VII des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen. Der Eigenbetrieb ist seit diesem Zeitpunkt nicht mehr operativ tätig.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistags vom 10. November 2008 hat die KfB ab dem 1. Januar 2009 die zeitnahe Abwicklung durchzuführen, da ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben nach dem SGB II unmittelbar durch die Kreisverwaltung (Hauptabteilung VII) wahrgenommen wurden.

2.2 Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Zu den Kernaussagen zur zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken im Lagebericht der Betriebsleitung nehmen wir wie folgt Stellung:

Mögliche Restrisiken aus der bisherigen Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen.

Da die KfB auf Grund der Übertragung ihrer Aufgaben an die Kreisverwaltung keine operative Tätigkeit mehr ausübt, bestehen auch insoweit keine operativen Risiken, mögliche Restrisiken aus der bisherigen Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen.

2.3 Zusammenfassende Feststellung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstellt.

Zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen des Eigenbetriebs verweisen wir im Übrigen auf die Anlagen 5 und 6.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - für das zum 31. Dezember 2009 endende Wirtschaftsjahr geprüft. Die Buchführung, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung erstreckte sich ferner gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risiko- und systemorientierten Prüfungsansatz. ^Dies erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen festgelegt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Vollständigkeit der Aufwendungen,
- Vollständigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei kleineren Unternehmen üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Betriebsleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse im Eigenbetrieb verschafft.

Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal und die Geschäftsabläufe sind dementsprechend wenig komplex. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen ausschließlich Einzelfallprüfungen.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt.

Der Prüfung gemäß § 53 HGrG liegt der IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ zu Grunde.

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Mai bis August 2010 bis zum 10. August 2010 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

4 Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Bücher des Eigenbetriebs sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

4.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen des Eigenbetriebs entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von großen Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Eigenbetriebsgesetzes und der FormblattVO aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

4.3 Lagebericht

Der Lagebericht der Betriebsleitung entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

5 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt nach unserer Überzeugung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

6 Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 7 zusammengestellt.

Die Aufgaben nach SGB II werden seit dem 1. Januar 2009 unmittelbar durch die Kreisverwaltung in der als Hauptabteilung VII wahrgenommen. Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr 2009 nicht mehr operativ tätig.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten:

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

7 Bestätigungsvermerk

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -, Darmstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb -. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Frankfurt am Main, den 10. August 2010

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zeidler	Bauer
Wirtschaftsprüferin	Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
 - Eigenbetrieb -
 Darmstadt

Bilanz zum 31. Dezember 2009

Aktiva

	31.12.2009		31.12.2008	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software		0,00		16.353,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke	0,00		1.000.000,00	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		91.144,00	
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	10.377.546,73	11.468.690,73
		0,00		11.485.043,73
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		3.791.234,17	
2. Forderungen gegen den Landkreis Darmstadt-Dieburg	0,00		17.666.509,92	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	427.538,74	21.885.282,83
II. Guthaben bei Kreditinstituten		0,00		63.003,86
		0,00		21.948.286,69
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		4.189.177,95
		0,00		37.622.508,37

Passiva

	31.12.2009	31.12.2008
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
Stammkapital	0,00	100.000,00
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse	0,00	34.710,00
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00	2.357.423,00
2. Sonstige Rückstellungen	0,00	5.653.661,91
	0,00	8.011.084,91
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	22.196.479,36
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 11.672.574,25)--		
--davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR 0,00 (i. Vj. EUR 7.310.394,56)--		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.561.838,96
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 1.561.838,96)--		
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Darmstadt-Dieburg	0,00	176.420,37
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 176.420,37)--		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	103.438,34
--davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (i. Vj. EUR 103.438,34)--		
	0,00	24.038.177,03
E. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5.438.536,43
	0,00	37.622.508,37

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
- Eigenbetrieb -
Darmstadt

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

-
-
1. Erträge aus Zuwendungen und Erstattungen
 2. Sonstige betriebliche Erträge
 -davon Erträge aus der Auflösung des
 Sonderpostens mit Rücklageanteil EUR 0,00 (i. Vj. EUR 29.268,08)–
 3. Aufwendungen im Rahmen der Grundsicherung
 4. Personalaufwand
 - a) Gehälter
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung
 und für Unterstützung
 -davon für Altersversorgung EUR 0,00 (i. Vj. EUR 832.160,29)–
 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
 des Anlagevermögens und Sachanlagen
 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
-
9. Jahresgewinn/-verlust
-

2009		2008	
EUR	EUR	EUR	EUR
	18.969,67		98.268.606,39
	0,00		321.387,31
	0,00		-86.721.948,71
0,00		-5.376.681,10	
0,00	0,00	-1.743.578,94	-7.120.260,04
	0,00		-73.649,70
	-18.969,67		-3.711.546,04
	0,00		5.131,39
	0,00		-967.720,60
	0,00		0,00

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - Darmstadt

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz- und Bewertungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des Eigenbetriebsgesetzes vorgenommen.

Der Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) wurde zum 1. Januar 2005 gegründet. Er finanziert sich über Bundeszuwendungen und durch Zuwendungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Landkreis). Die Bundeszuwendungen beziehen sich im Wirtschaftsjahr 2009 auf anteilige Verwaltungs- und Sachkosten (87,4 %). Die verbleibenden Verwaltungs- und Sachkosten (12,6 %) trägt der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Gemäß Beschluss des Kreistages vom 10. November 2008 hat der Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung ab dem 1. Januar 2009 die zeitnahe Abwicklung durchzuführen, da die Aufgaben nach dem SGB II ab diesem Zeitpunkt unmittelbar durch die Kreisverwaltung (Hauptabteilung VII) wahrgenommen werden.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gegenüber der KfB erklärt, die Prüfungskosten für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2009 zu 100 % zu übernehmen. Auf die Bilanzierung einer Rückstellung und einer gleichlautenden Forderung wurde verzichtet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 sind alle Vermögensgegenstände, Schulden sowie das Eigenkapital zum einen auf den Eigenbetrieb für Gebäude- und Um-

weltmanagement (DA-DI-Werk) und zum anderen auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg im Rahmen einer Aufspaltung übertragen worden.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Erträge aus Zuwendungen und Erstattungen

Die Erträge aus Zuwendungen und Erstattungen belaufen sich auf TEUR 19 (i. Vj. TEUR 98.269) und verteilen sich auf die Kostenerstattung des Bundes mit TEUR 17 (i. Vj. TEUR 68.199) und die Kostenerstattung des Trägers Landkreis Darmstadt-Dieburg mit TEUR 2 (i. Vj. TEUR 23.798).

In den einzelnen Bereichen ergeben sich nachfolgende Erstattungsbeträge:

	2009	2008
	TEUR	TEUR
ALG II	0	45.457
Kosten der Unterkunft	0	28.278
Verwaltungskosten	19	9.658
Optionale Eingliederung	0	6.945
Erträge aus Rückerstattung und Einbehalte	0	2.272
Kommunale Eingliederung	0	1.660
Erträge Landeszuschuss Wohngeld	0	2.870
Erträge nach § 104 SGB X	0	1.129
	19	98.269

3.2 Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2008 in Höhe von TEUR 18 enthalten.

4. Sonstige Angaben

4.1 Betriebsleitung

Betriebsleiterin im Wirtschaftsjahr 2009 war Frau Rosemarie Lück.

4.2 Betriebskommission

An die Mitglieder der Betriebskommission wurden im Wirtschaftsjahr 2009 Sitzungsgelder in Höhe von TEUR 1 (i. Vj. TEUR 5) gezahlt. Weitere Aufwandsentschädigungen wurden nicht geleistet.

Der Betriebskommission gehörten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 die folgenden Damen und Herren an:

Herr Klaus Peter Schellhaas, Landrat (Vorsitzender)

Frau Doris Hofmann, Hausfrau

Frau Marianne Streicher-Eickhoff, Diplom-Ingenieurin

Frau Anita Korte, Speditionskauffrau

Herr Bernd Hartmann, Bürgermeister a. D.

Frau Brigitte Harth, Diplom-Psychologin, Diplom-Gerontologin

Herr Horst Pasewald, Kaufmann

Frau Iris Landgraf-Sator, staatlich geprüfte Betriebswirtin

Herr Heinz Huthmann, Küchenmeister

Herr Werner Bischoff, kaufmännischer Angestellter

Frau Rita Friedrichs, Personalrat

Herr Matthias Schwager, Personalrat

Darmstadt, den 10. August 2010

Rosemarie Lück
Betriebsleiterin

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
 - Eigenbetrieb -
 Darmstadt

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2009

Anschaffungskosten			
	1.1.2009	Abgänge	31.12.2009
	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Software	124.965,45	124.965,45	0,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	233.345,23	233.345,23	0,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.377.546,73	10.377.546,73	0,00
	11.610.891,96	11.610.891,96	0,00
	11.735.857,41	11.735.857,41	0,00

Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
1.1.2009	Abgänge	31.12.2009	31.12.2009	31.12.2008	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
108.612,45	108.612,45	0,00	0,00	16.353,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	
142.201,23	142.201,23	0,00	0,00	91.144,00	
0,00	0,00	0,00	0,00	10.377.546,73	
142.201,23	142.201,23	0,00	0,00	11.468.690,73	
250.813,68	250.813,68	0,00	0,00	11.485.043,73	

Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg - Eigenbetrieb - Darmstadt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009

1. Allgemein

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg nahm die Aufgaben als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II bis zum 31. Dezember 2008 durch die Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständigen Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen und den Bestimmungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebs wahr. Gemäß Beschluss des Kreistags vom 10. November 2008 hat die KfB ab dem 1. Januar 2009 die zeitnahe Abwicklung durchzuführen, da die Aufgaben nach dem SGB II ab diesem Zeitpunkt unmittelbar durch die Kreisverwaltung (Hauptabteilung VII) wahrgenommen wurden.

Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr 2009 nicht mehr operativ tätig.

1.1. Personal

Der komplette Personalbestand ist mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg übergegangen.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

2.1. Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs Kreisagentur für Beschäftigung beträgt TEUR 0 (i. Vj. TEUR 37.623). Alle Vermögensgegenstände und Schulden wurden im Rahmen der Aufspaltung zum 31. Dezember 2008 auf den Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement (DA-DI-Werk) sowie auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg übertragen.

2.2. Finanz- und Ertragslage

Die Erträge ergeben sich aus den Zuwendungen und Erstattungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg und des Bundes.

Diese stellen sich wie folgt dar:

	2009	2008
	TEUR	TEUR
Landkreis Darmstadt-Dieburg (Träger)	2	24.798
Bund/Land	17	68.199
	19	91.997
Dritte	0	6.271
	19	98.268

Der Anteil des Bundes an den Verwaltungs- und Sachkosten beläuft sich in 2009 auf unverändert 87,4 %. Den Restbetrag trägt der Landkreis. Zum Stichtag verfügt die KfB über keine liquiden Mittel mehr.

3. Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung

Seit dem 1. Januar 2009 wurden die Aufgaben nach dem SGB II von der Hauptabteilung VII des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen. Mögliche Restrisiken aus der bisherigen Aufgabenerfüllung werden vom Landkreis Darmstadt-Dieburg übernommen.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres

Auf Grund einer fehlenden operativen Tätigkeit des Eigenbetriebs im Wirtschaftsjahr 2009 gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Wirtschaftsjahres.

5. Ausblick

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23. September 2008 und mit Beschluss des Kreistags vom 10. November 2008 wurde die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung dahingehend geändert, dass der Eigenbetrieb ab dem 1. Januar 2009 zeitnah abzuwickeln ist und die Aufgaben nach dem SGB II unmittelbar durch die Kreisverwaltung (Hauptabteilung VII) wahrgenommen werden. Auf Grund dieser Organisationsänderung war es nicht mehr notwendig, eine kaufmännische Betriebsleitung einzustellen.

Darmstadt, den 10. August 2010

Rosemarie Lück
Betriebsleiterin

Wirtschaftliche Grundlagen

Allgemeines

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat sich im August 2004 als Pilotkommune für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben des Hartz IV-Gesetzes, insbesondere für die Zuständigkeit für das Arbeitslosengeld II (ALG II), erfolgreich beworben.

Im vierten Quartal 2004 nahm die Kommune ihre entsprechenden Tätigkeiten auf.

Zur Umsetzung wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2005 der Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) errichtet. Dieser übernahm seitdem die Gewährung der Grundsicherung und die Arbeitsvermittlung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) für den Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Mit Beschluss des Kreisausschusses vom 23. September 2008 und mit Beschluss des Kreistags vom 10. November 2008 wurde die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kreisagentur für Beschäftigung“ dahingehend geändert, dass der Eigenbetrieb ab dem 1. Januar 2009 zeitnah abzuwickeln ist und die Aufgaben nach dem SGB II unmittelbar durch die Kreisverwaltung (Hauptabteilung VII) wahrgenommen werden.

Der Eigenbetrieb ist seit dem 1. Januar 2009 nicht mehr operativ tätig. Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben nach dem SGB II in der Hauptabteilung VII des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

Der Eigenbetrieb finanziert sich im Wirtschaftsjahr über Bundeszuschüsse sowie über einen Zuschussbetrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Bundeszuschüsse beziehen sich auf anteilige Verwaltungs- und Sachkosten (87,4 %). Die nicht durch den Bund finanzierten Leistungen trägt der Landkreis Darmstadt-Dieburg (Verwaltungs- und Sachkosten von unveränderten 12,6 %).

Sonstige wesentliche Verträge

Verwaltungsvereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bund), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg datiert vom 21. Dezember 2004/6. Januar 2005.

Nach § 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II trägt der Bund die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung sind die Verfahrensregelungen hinsichtlich der vom Bund zu tragenden Aufwendungen.

Rechtliche Grundlagen

Gründung	1. Januar 2005
Name	Kreisagentur für Beschäftigung Darmstadt-Dieburg
Rechtsform	<p>Die Kreisagentur für Beschäftigung wurde bis zum 31. Dezember 2008 als Eigenbetrieb des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) geführt.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2009 wird die Kreisagentur für Beschäftigung als Hauptabteilung der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg geführt.</p> <p>Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr 2009 mit seiner Abwicklung betraut und nicht mehr operativ tätig.</p>
Sitz	Darmstadt
Betriebssatzung	Die Betriebssatzung in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 12. März 2007.
Gegenstand	<p>Gemäß § 1 der Betriebssatzung hat die KfB die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II vom Landkreis Darmstadt-Dieburg als kommunaler Träger der Grundsicherung nach SGB II übernommen.</p> <p>Mit Beschluss des Kreistags vom 10. November 2008 wurde ein neuer Absatz wie folgt in § 1 der Betriebssatzung eingefügt:</p> <p>Ab dem 1. Januar 2009 hat der Eigenbetrieb die zentrale Abwicklung durchzuführen, da die Aufgaben nach Absatz 1 ab diesem Zeitpunkt unmittelbar durch die Kreisverwaltung wahrgenommen werden.</p> <p>Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben nach dem SGB II von der Hauptabteilung VII des Land-</p>

kreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr

Stammkapital

Nach Spaltung und Übertragung aller Vermögensgegenstände, Schulden und des Eigenkapitals auf den Eigenbetrieb für Gebäude- und Umweltmanagement (DA-DI-Werk) sowie auf den Landkreis Darmstadt-Dieburg ist zum 31. Dezember 2009 kein Stammkapital mehr vorhanden.

Vorjahresabschluss

In den Sitzungen der Betriebskommission am 5. November 2009 und des Kreistags am 14. Dezember 2009 sind die von der Betriebsleitung aufgestellten, von uns geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 und 31. Dezember 2008 nebst Lageberichten sowie die Spaltungsbilanz zum 31. Dezember 2008 zur Kenntnis genommen und die Jahresabschlüsse festgestellt worden.

Organe des Eigenbetriebs

Organe der KfB sind die Betriebsleitung, die Betriebskommission, der Kreisausschuss und der Kreistag. Die Zusammensetzung der Betriebsleitung und der Betriebskommission im Berichtsjahr geht aus dem Anhang des Eigenbetriebs (Anlage 3) hervor.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze- gesetz

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben nach dem SGB II von der Hauptabteilung VII des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen. Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr 2009 nicht mehr operativ tätig.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr ist die Betriebskommission zu zwei Sitzungen zusammengetreten. Darüber hinaus fanden zwei Sitzungen des Kreisausschusses sowie zwei Sitzungen des Kreistags statt, in denen die die KfB betreffenden Themen behandelt wurden. Über die Sitzungen wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Betriebsleitung war im Wirtschaftsjahr 2009 auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig. Seit dem 1. Januar 2010 ist die Betriebsleiterin Frau Lück erste Kreisbeigeordnete des Landkreises Darmstadt-Dieburg.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Betriebsleiterin erhält keine Vergütung von der KfB. Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten eine Aufwandsentschädigung, die im Anhang in Summe aufgeführt ist.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Seit dem 1. Januar 2009 werden die Aufgaben nach dem SGB II von der Hauptabteilung VII des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen. Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr 2009 nicht mehr operativ tätig.

Der Fragenkreis 2 ist im Wirtschaftsjahr 2009 für den Eigenbetrieb nicht relevant, da keine operative Tätigkeit mehr ausgeübt wurde und der Eigenbetrieb keinen Personalbestand im Wirtschaftsjahr 2009 hatte.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen --auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten-- den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt, da keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht, existieren.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**

- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. anti-zipatives Hedging)?**

Der Eigenbetrieb setzt keine Finanzinstrumente ein.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt, siehe Antwort zu a).

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf die**

- **Erfassung der Geschäfte,**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung sowie**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Entfällt, siehe Antwort zu a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt, siehe Antwort zu a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt, siehe Antwort zu a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt, siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Nein.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden auskunftsgemäß keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Nach Auskunft der Betriebsleitung wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Eigenbetrieb war im Wirtschaftsjahr 2009 nicht operativ tätig. Eine D&O-Versicherung existierte nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?**

Es lagen nach unseren Erkenntnissen keine Interessenkonflikte im Wirtschaftsjahr 2009 vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Zum 31. Dezember 2009 sind keine Vermögenswerte mehr vorhanden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Entfällt, siehe Antwort zu a).

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Entfällt, siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb steht in keiner Konzernbeziehung im Sinne der Fragestellung.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Finanz- und Fördermittel wurden von Seiten des Bundes direkt oder indirekt geleistet.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Finanzierungsprobleme auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestanden nicht, da eine Vollkostendeckung über den Bund, das Land bzw. den Landkreis besteht.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Auf Grund der besonderen Finanzierungsform kann die KfB keinen Gewinn erwirtschaften.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nicht in Segmente gegliedert.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht von der Abwicklung des Eigenbetriebs geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Im Wirtschaftsjahr 2009 gibt es keine Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Das Ergebnis der KfB ist immer ausgeglichen. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu Frage 13 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt, siehe Antwort 2 a).

Anlage 8

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.